

Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hufeisen-Jenzig“

Vom 06.12.2005

Aufgrund der §§ 12, 19 Abs. 2, 20 Abs. 1 und Abs. 2 und 36 Abs. 3 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) in der Fassung vom 29. April 1999 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2003 (GVBl. S. 393), verordnet das Thüringer Landesverwaltungsamt:

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze

(1) Der in der kreisfreien Stadt Jena in den Gemarkungen

- Kunitz,
- Laasan,
- Wenigenjena,
- Wogau
- und Jenaprießnitz

sowie im Saale-Holzland-Kreis in der Verwaltungsgemeinschaft Dornburg-Camburg in den Gemarkungen

- Großlöbichau der Gemeinde Großlöbichau,
- Jenalöbnitz der Gemeinde Jenalöbnitz,
- Löberschütz der Gemeinde Löberschütz,
- Golmsdorf und Beutnitz der Gemeinde Golmsdorf

liegende Muschelkalkrücken mit Schloßberg, Großem Gleisberg und Jenzig wird unter der Bezeichnung „Hufeisen-Jenzig“ in der in Absatz 3 näher beschriebenen Grenze als Naturschutzgebiet geschützt.

Das Naturschutzgebiet umschließt hufeisenförmig die Ortschaften Kunitz und Laasan und wird im Westen durch das Saaletal begrenzt. Es beinhaltet zwei Zonen mit besonderem Schutzzweck.

(2) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 623,4 Hektar. Davon entfallen 60,3 Hektar auf die Zone 1 und 6,9 Hektar auf die Zone 2.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sowie der Zonen 1 und 2 ergeben sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 bis 28, Kartenblätter 01 bis 17 im Maßstab 1 : 2 000, Kartenblatt 18 im Maßstab 1 : 5 000 und Kartenblätter 19 bis 28 im Maßstab 1 : 1 000, besteht. Der Geltungsbereich dieser Verordnung ist mit einer durchbrochenen, markierten Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf des Naturschutzgebietes ist die Innenkante der in dieser Karte eingetragenen Begrenzungslinie. Die Zonen 1 und 2 sind in der Schutzgebietskarte entsprechend kenntlich gemacht. Die Schutzgebietskarte wird im Thüringer Landesverwaltungsamt in Weimar – obere Naturschutzbehörde – niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die Ausfertigungen dieser Karte, die bei den unteren Naturschutzbehörden der Stadt Jena sowie des Saale-Holzland-Kreises in Eisenberg aufbewahrt werden. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes sowie der Zonen 1 und 2 ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 25 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen, markierten Linie umrandet ist. Die Zonen 1 und 2 sind entsprechend kenntlich gemacht. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2

Schutzinhalt, Schutzzweck

(1) Das Naturschutzgebiet wird durch die steil zur Saale und ihren Nebentälern abfallenden Hänge sowie durch das bewegte Relief der Hochfläche geprägt. Zum Teil bilden abgerutschte Muschelkalkschollen wie unter der Kunitzburg weithin sichtbare, kanzelartige Klippen.

Auf der Hochfläche und auf den nordexponierten Hängen stocken großflächige Buchen- und Eichenmischwälder trockenwarmer Standorte, in denen auch die mediterrane Flaumeiche vorkommt. An den südexponierten Steilhängen gehen diese in offene Kalkmagerrasen über. Die landschaftstypischen Elemente an den vom oberen Buntsandstein gebildeten Hangfüßen sind beweidete und gemähte Halbtrockenrasen sowie magere Wirtschaftswiesen. Dazu kommen aufgelassene Weinberge, Ruinen, ehemalige Steinbrüche und weitere anthropogen geprägte Lebensräume.

Das Gebiet ist Kernzone des Naturschutzgroßprojektes „Orchideenregion Jena – Muschelkalkhänge im Mittleren Saaletal“. Für den Erhalt wärmeliebender Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensgemeinschaften hat es bundesweite Bedeutung. Weiterhin ist es regional bedeutsam für die naturnahe Erholung im Nahbereich der Großstadt Jena.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. seltene und gefährdete Arten des Muschelkalkgebietes im mittleren Saaletal, insbesondere Orchideen, Fledermäuse, Vögel, Reptilien und Insekten, ihre Lebensgemeinschaften sowie die Biotope des Gebietes vor Beeinträchtigungen, Störungen und nachteiligen Veränderungen zu schützen,
2. die vorhandenen naturnahen Waldgesellschaften, insbesondere die thermophilen Eichen-Hainbuchen-Wälder und Elsbeer-Eichen-Wälder, durch eine auf die Schutzziele abgestimmte forstliche Bewirtschaftung sowie durch gezielte Pflegemaßnahmen zu erhalten und zu entwickeln,
3. Trockengebüsche, stufig aufgebaute arten- und strukturreiche Waldränder, Streuobstwiesen sowie mit einzelnen Bäumen bestandene Trocken- und Halbtrockenrasen als Jagd-, Brut-, Nahrungs- oder Ruhehabitat, insbesondere für Fledermäuse, Reptilien, Vögel und Insekten, zu erhalten und zu entwickeln,
4. Offenlandbiotope, insbesondere orchideenreiche Kalkmagerrasen, durch eine auf die Schutzziele abgestimmte landwirtschaftliche Nutzung und durch geeignete Maßnahmen der Biotoppflege als Lebensräume seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten weitgehend zu erhalten,
5. durch eine extensive Bewirtschaftung des Grünlandes die artenreiche Flora dieses Lebensraumes zu erhalten und Pufferflächen zur umgebenden, intensiv genutzten Feldflur zu schaffen,
6. die natürliche und nutzungsbedingte Eigenart und die landschaftliche Schönheit des Gebietes sowie seine relative Störungsarmut zu bewahren,
7. das Gebiet als bedeutsames Untersuchungsgebiet für ökologische, biologische, bodenkundliche und archäologische Forschungen sowie für die Umweltbildung zu erhalten.

(3) Besonderer Zweck der Festsetzung der Zone 1 ist es,

1. auf einer seit fast fünfzig Jahren nutzungsfreien Fläche den Ablauf ökologischer Prozesse mit ihrer natürlichen Dynamik zu ermöglichen,
2. die natürliche Sukzession und die verschiedenen Entwicklungsstadien der hier ausgeprägten Waldgesellschaften auf unterschiedlichen Standorten zu beobachten und wissenschaftlich zu begleiten,

3. die vom Menschen unbeeinflusste Entwicklung typischer Oberflächenformen und hydrologischer Erscheinungen sowie den Ablauf der natürlichen Bodenbildungsprozesse zu gewährleisten,
4. die Fläche als Lehr-, Forschungs- und Vergleichsobjekt zur Untersuchung biologischer, ökologischer und forstlicher Fragestellungen zu erhalten.

(4) Besonderer Zweck der Festsetzung der Zone 2 ist es,

1. seltene, submediterrane verbreitete oder hier ihre Verbreitungsgrenze erreichende Arten wie die Flaumeiche (*Quercus pubescens*) dauerhaft zu schützen und durch geeignete Pflegemaßnahmen in ihrem Bestand zu erhalten und zu fördern,
2. durch einzelstammweise Entnahme die Baumartenzusammensetzung zugunsten der Eichenarten zu beeinflussen,
3. das Kronendach des vorhandenen Eichentrockenwaldes und Eichen-Hainbuchen-Waldes in einem lichten Schlussgrad zu halten und damit ein Mosaik von Flächen unterschiedlicher Besonnung zu erhalten und neu zu initiieren,
4. alte Exemplare von Eiche, Elsbeere, Linde, Flaumeiche und Eibe zu erhalten und insbesondere durch Freistellung zu fördern,
5. kleinflächige Bereiche zum Schutz seltener und gefährdeter Arten von Baumbewuchs oder von Strauchbewuchs offen zu halten,
6. die Fläche als Lehr-, Forschungs- und Vergleichsobjekt zur Untersuchung biologischer, ökologischer und forstlicher Fragestellungen zu erhalten.

§ 3 Verbote

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 16. März 2004 (GVBl. S. 349) zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege und Plätze neu zu bauen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten und zu verlegen,
5. Grundwasser zu entnehmen, zu Tage zu fördern, zu Tage zu leiten und abzuleiten oder den Grundwasserstand in sonstiger Weise zu verändern,
6. Wasser aus Quellen oder oberirdischen Gewässern zu entnehmen, abzuleiten, in diese einzuleiten sowie den Wasserstand oder den Wasserdurchfluss in sonstiger Weise zu verändern,
7. Gewässer oder Feuchtgebiete, einschließlich deren Ufer sowie deren Zu- und Abläufe, neu zu schaffen, zu beseitigen oder in anderer Weise in ihrer Struktur zu verändern,
8. Abwässer oder mit zusätzlichen Nährstoffen belastetes Wasser in das Gebiet einzuleiten,
9. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören, nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,

10. wild lebende Tiere zu stören, zu fangen, zu verletzen, zu töten, zu füttern oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen sowie Tiere auszusetzen,
11. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen oder zu beschädigen,
12. die Nutzung von Wiesen, Weiden und Brachflächen nachhaltig oder nicht nur vorübergehend zu ändern,
13. außerhalb von Ackerland zu düngen,
14. Klärschlämme oder Gülle auszubringen, Freigärhaufen oder Silagen anzulegen,
15. eine Zufütterung von Weidetieren mit Kraftfutter oder Saftfutter vorzunehmen,
16. Schafe zu pferchen,
17. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen oder außerhalb von Ackerland Biozide anzuwenden,
18. Kahlschläge über 1 Hektar Größe, Rodungen und Erstaufforstungen vorzunehmen,
19. Schmuckreisig- oder Christbaumkulturen anzulegen,
20. nicht standortgerechte oder nicht autochthone Gehölzarten anzupflanzen,
21. Totholz mit einem Durchmesser von mehr als 30 cm, Höhlenbäume und Horstbäume zu fällen, aufzuarbeiten, zu entnehmen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
22. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuerwerfen oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
23. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
24. jegliche wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. im Gebiet außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb von Wegen zu betreten,
3. außerhalb der befestigten Wege oder der markierten Radwege mit dem Fahrrad zu fahren,
4. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen und außerhalb der markierten Reitwege zu reiten,
5. Flugmodelle aller Art sowie Flugsportarten zu betreiben,
6. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Hütehunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 7,
7. zu lärmern,
8. frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton- und Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten,
9. organisierte Veranstaltungen durchzuführen.

(3) In der Zone 1 sind über die Verbote der Absätze 1 und 2 hinaus jegliche Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen verboten.

(4) In der Zone 2 sind über die Verbote der Absätze 1 und 2 hinaus jegliche Bewirtschaftungsmaßnahmen verboten, sofern sie nicht der Erreichung des Schutzzweckes nach § 2 Abs. 4 dieser Verordnung dienen.

§ 4 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes durch Nutzungsberechtigte im Rahmen der durch diese Verordnung zugelassenen Nutzungen, durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen, durch sonstige Berechtigte im Zusammenhang mit einer Tätigkeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 22 oder im Rahmen einer durch die Forstverwaltung erteilten Genehmigung,
 2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen einschließlich einer entzugsorientierten Düngung und der Fütterung von Mineralstoffen; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14 bis 17; Änderungen der Nutzungsart bedürfen der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
 3. die landwirtschaftliche Bodennutzung auf Flächen, die durch Pflegemaßnahmen wieder landwirtschaftlich nutzbar gemacht wurden, in Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde,
 4. die landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der oberen Naturschutzbehörde zu verpflichten,
 5. die Pflege und Nutzung von Zierpflanzenbeständen, Streuobstwiesen und sonstigen Obstgehölzen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang einschließlich der Vornahme von Ersatzpflanzungen sowie der Bekämpfung von Schadinsekten und Pilzkrankheiten mit pflanzlichen Mitteln,
 6. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen flächenmäßigen Umfang unter Beachtung des Schutzzweckes nach § 2, insbesondere nach § 2 Abs. 2 Nr. 2, unter der Maßgabe, die Umwandlung vorhandener Schwarzkiefernbestände in standortgerechte Laubmischwälder zu fördern; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 und 17 bis 21 sowie § 3 Abs. 3 und 4; weiter gehende forstwirtschaftliche Maßnahmen einschließlich des Neu- oder Ausbaus Lkw-befahrbarer Wege im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
 7. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Rahmen des Thüringer Jagdgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2004 (GVBl. S. 298) und der Thüringer Verordnung über die Fütterung und Kurrung von Wild vom 7. April 2000 (GVBl. S. 93) sowie unter Beachtung des Schutzzweckes nach § 2, insbesondere nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 6,
 8. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen, Schildern, Absperrungen oder Ruhebänken, wenn die Maßnahme durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt,
 9. die Ausweisung von Wander-, Radwander- und Reitwegen sowie weitere Maßnahmen zur Besucherlenkung im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
 10. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
 11. die Instandsetzung, Instandhaltung und Erneuerung von bestehenden Straßen, Wegen und Plätzen, soweit diese in ihrem Versiegelungsgrad und ihrer Grundfläche nicht verändert werden; weiter gehende Maßnahmen an Straßen, Wegen und Plätzen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
 12. das Befahren der Zufahrt von der Straße „Am Jenzig“ zum Jenzig-Haus mit Kraftfahrzeugen durch den Gaststättenbetreiber, durch Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis sowie durch Ver- und Entsorgungsfahrzeuge,
 13. die Nutzung, Instandsetzung und Instandhaltung vorhandener baulicher Anlagen; es gilt jedoch § 3 Abs. 2 Nr. 7; ihr Abriss im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
 14. die Anlage, Nutzung, Instandsetzung und Instandhaltung von geodätischen Festpunkten,
 15. Unterhaltungsmaßnahmen an Trinkwasserversorgungsanlagen, Trafostationen, Leitungen, Dränagen, Gräben, vorhandenen Erholungseinrichtungen sowie an der Antennenanlage auf dem Flurstück 1271 in der Flur 3 der Gemarkung Kunitz; Ersatzneubauten im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
 16. die grundhafte Erneuerung oder Neuverlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen in bestehenden Wegekörpern, soweit angrenzende Bereiche nicht beeinträchtigt werden,
 17. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts- und Überwachungsaufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen,
 18. die Entnahme und Ableitung von Trinkwasser entsprechend den bestehenden wasserrechtlichen Nutzungsgenehmigungen; Änderungen der Fördermenge bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
 19. die nach den artenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässige Entnahme von Pilzen und Wildfrüchten aus der Natur in geringen Mengen und zum eigenen Bedarf; es gilt jedoch § 3 Abs. 2 Nr. 2,
 20. das Starten von Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Flurstücken 104 und 105 der Flur 17 der Gemarkung Wenigenjena sowie dem Flurstück 885 der Flur 6 der Gemarkung Kunitz, die Unterhaltung der Startplätze einschließlich der vorhandenen Windrichtungsanzeiger sowie das Überfliegen des Gebietes entsprechend der dem Drachenfliegerclub Jena e. V. vom Deutschen Hängegleiterverband erteilten Genehmigung vom 16.10.2001; ein von dieser Genehmigung abweichendes Starten und Überfliegen bedarf der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 2 Nr. 1,
 21. die Durchführung von Außenstarts und -landungen für Übungszwecke mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Flurstücken 304, 305, 312/1, 317/1, 323/1, 325, 326/1 und 329 der Flur 3 der Gemarkung Laasan entsprechend der der Flugschule Jenair vom Deutschen Hängegleiterverband erteilten Genehmigung vom 05.11.1997; es gilt jedoch § 3 Abs. 2 Nr. 1,
 22. naturkundliche Führungen, organisierte Wanderungen und Radwanderungen; es gilt jedoch jeweils § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 6 bis 8; die alljährliche Durchführung des Jenzig-Berglaufs auf befestigten Wegen; die Durchführung sonstiger Veranstaltungen mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
 23. der grundhafte Ausbau des Jenzig-Kammweges entlang der Flurstücke 846 bis 848 sowie 858/1 in der Flur 5 der Gemarkung Jenalöbnitz auf einer Länge von 350 m, unter der Maßgabe, ausschließlich authochtones Gesteinsmaterial zu verwenden.
- (2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder die Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 36 a ThürNatG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.
- (2) Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Umsetzung der FFH-Richtlinie

(1) Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes sind natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung (FFH-Richtlinie). Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der FFH-Richtlinie besondere Bedeutung für

1. folgende prioritäre Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie:
 - lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (*Alyso-Sedion albi*)
 - naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
 - kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas
2. folgende weitere Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie:
 - naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien
 - Waldmeister-Buchenwald
 - mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald
 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald
 - Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation sowie
3. folgende Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie:

Frauenschuh, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Hufeisennase, Kamm-Molch, Gelbbauchunke.

Die räumliche Betroffenheit des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung Nr. 125 „Großer Gleisberg-Jenzig“ ist, soweit der Geltungsbereich des Naturschutzgebietes „Hufeisen-Jenzig“ berührt wird, in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte dargestellt.

(2) Die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für die in Abs. 1 genannten Lebensräume und Arten erfolgt vorrangig im Rahmen der kooperativen Zusammenarbeit, insbesondere durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes, mit den land- oder forstwirtschaftlichen Nutzern. Die hierfür zuständigen Naturschutz- und Forstbehörden informieren die Eigentümer und Nutzungsberechtigten über die dafür in Frage kommenden Flächen. Die Darstellungen der in Abs. 1 genannten Lebensräume und Arten werden nach Abschluss der Biotopkartierung den Eigentümern und Nutzungsberechtigten zur Verfügung gestellt.

(3) Ausgenommen von den Verboten gemäß § 3 ist die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sich zu den zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlichen Maßnahmen freiwillig verpflichtet. Soweit eine Vereinbarung nicht zustande kommt, gelten die §§ 3 bis 5.

(4) Über diese Verordnung hinaus finden die „Hinweise zur Anwendung der §§ 26 a bis 26 c ThürNatG“ („FFH-Einführungserlass“) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, insbesondere hinsichtlich der Ausführungen zu Projekten, welche in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot oder einem Gebot des § 3 oder des § 4 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 4 oder einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Anordnung Nr. 1 über Naturschutzgebiete des Ministers für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. März 1961 in der im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen veröffentlichten bereinigten Fassung vom 2. Oktober 1998 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch die Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Spitzenberg – Schießplatz Rothenstein – Borntal“ vom 27. August 2003 (ThürStAnz Nr. 37/2003 S. 1762), soweit sie das Naturschutzgebiet „Großer Gleisberg“ betrifft, außer Kraft.

Weimar, 06.12.2005

Landesverwaltungsamt
Der Präsident

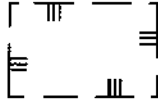
Stephan

Landesverwaltungsamt
Weimar, 06.12.2005
Az.: 410.12-8512.02-450/05 029
ThürStAnz Nr. 52/2005 S. 2526 – 2530

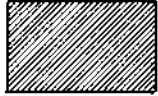
Übersichtskarte
 Bestandteil der Thüringer Verordnung über das
 Naturschutzgebiet
 „Hufeisen - Jenzig“
 in der kreisfreien Stadt Jena und im
 Saale-Holzland-Kreis
 vom *06.12.2005*

Größe: 623,4 Hektar
 Kartengrundlage:
 Top. Karte im Maßstab 1: 25000
 Blatt-Nr. 5035, 5036

Die raumbezogenen Basisdaten wurden von dem
 Thüringer Landesamt für Vermessung und
 Geoinformation bereitgestellt und werden gemäß
 bestehender Vereinbarungen genutzt.



Geltungsbereich
 der Verordnung



Überschneidungsfläche
 des Gebietes von
 gemeinschaftlicher
 Bedeutung Nr. 125

„Großer Gleisberg-Jenzig“ mit dem Geltungsbereich des
 Naturschutzgebietes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 der
 Verordnung



Zone 1



Zone 2

Weimar, *06.12.2005*
 Thüringer Landesverwaltungsamt
 Der Präsident

Stephan
 Stephan

